

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 43 der Geschäftsordnung
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 16. Mai 2012

Seit der IX. Tagung der 24. Landessynode im November 2011 sind die in der Anlage aufgeführten Anträge eingegangen, die gemäß Artikel 75 Buchstabe c der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen sind.

Die Anlage I enthält elf Anträge, über deren weitere Behandlung das Präsidium beraten hat. Seine Verfahrensankträge werden der Landessynode hiermit vorgelegt.

Die Anlage II enthält einen Antrag, der im vereinfachten Verfahren nach § 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden ist.

Schneider
Präsident

A N L A G E I

Anträge an die Landessynode

1. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Harlingerland vom 22. November 2011
betr. Finanz- und Stellenplanung für die Haushaltsjahre des Planungszeitraumes 2013 bis 2016; Moratorium bei den Pfarrstellenkürzungen

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit zur Beratung

2. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz vom 9. November 2011
betr. Übernahme ehrenamtlicher Pastoren und Pastorinnen in den Pfarrdienst

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Beratung

3. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Leer vom 23. Januar 2012
betr. Neuordnung der Rechnungsprüfungsämter der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Landessynodalausschuss zur Beratung

4. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Nienburg vom 20. März 2012
betr. Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Rechtsausschuss zur Beratung

5. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf vom 21. März 2012
betr. Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Rechtsausschuss zur Beratung

6. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf vom 11. April 2012
betr. Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Rechtsausschuss zur Beratung

7. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf vom 11. April 2012
betr. Rückblick auf die Kirchenvorstandswahl am 18. März 2012; Änderung des § 25 Absatz 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Rechtsausschuss zur Beratung

8. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen vom 14. März 2012
betr. Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Rechtsausschuss zur Beratung

9. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Nienburg vom 17. April 2012
betr. Rückblick auf die Kirchenvorstandswahl am 18. März 2012; Änderung des § 25 Absatz 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Rechtsausschuss zur Beratung

10. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhaderfehn vom 17. November 2011
betr. Produktion von Agro-Kraftstoffen und Subventionierung von Biogasanlagen

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Umwelt- und Bauausschuss zur Beratung

11. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg
vom 1. März 2012
betr. Finanzierung der Kindertagesstätten in der hannoverschen Landeskirche

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Diakonie- und Arbeitsweltausschuss zur Beratung

A N L A G E I

1.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Harlingerland

vom 22. November 2011

betr. Finanz- und Stellenplanung für die Haushaltsjahre des Planungszeitraumes 2013
bis 2016; Moratorium bei den Pfarrstellenkürzungen

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreistages vom 25. November 2011:

Sehr geehrter Herr Schneider,

der Kirchenkreistag des Kirchenkreises Harlingerland hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Der Kirchenkreistag Harlingerland fordert die Synode auf, den Vorschlag von Landesbischof Raif Meister für ein Moratorium bei den Pfarrstellenkürzungen umzusetzen.

Dies Moratorium soll für den nächsten Planungszeitraum von 2013 – 2016 gelten, da nach dem kommenden Planungszeitraum eher ein Fehl an Pfarrstellenbewerbern als an Pfarrstellen zu erwarten ist.

Der Kirchenkreistag Harlingerland erwartet, dass die Landeskirche im Planungszeitraum 2013 bis 2016 die Beträge für Pfarrstellen wie bisher (einschließlich der gestiegenen Versorgungsbeiträge) zur Verfügung stellt.

Das dürfte ihr bei den erheblich höheren Kirchensteuereinnahmen als prognostiziert nicht schwer fallen.

Es wäre auch ein deutliches Signal an den theologischen Nachwuchs, dass er für die Zukunft unserer Kirche dringend gebraucht wird.

Mit freundlichen Grüßen

KH Menßen

(Dr. K. H. Menßen, Vorsitzender des Kirchenkreistages)

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch
des Kirchenkreistages Harlingerland**

Anwesend:	
Vorsitzender Dr. K.H. Menßen	und
<u>47</u> Kirchenkreistagsmitglieder	

Leerhafe, den 22. November 2011

TOP 8.1 - Finanz- und Stellenplanung für die Jahre 2013 bis 2016**b) Antrag auf Unterstützung eines Moratoriums bei den Pfarrstellenkürzungen**

...

Abschließend fasst der Kirchenkreistag einstimmig bei 3 Enthaltungen folgenden Beschluss:

„Der Kirchenkreistag Harlingerland fordert die Synode auf, den Vorschlag von Landesbischof Ralf Meister für ein Moratorium bei den Pfarrstellenkürzungen umzusetzen.

Dies Moratorium soll für den nächsten Planungszeitraum von 2013 – 2016 gelten, da nach dem kommenden Planungszeitraum eher ein Fehl an Pfarrstellenbewerbern als an Pfarrstellen zu erwarten ist.

Der Kirchenkreistag Harlingerland erwartet, dass die Landeskirche im Planungszeitraum 2013 bis 2016 die Beträge für Pfarrstellen wie bisher (einschließlich der gestiegenen Versorgungsbeiträge) zur Verfügung stellt.

Das dürfte ihr bei den erheblich höheren Kirchensteuereinnahmen als prognostiziert nicht schwer fallen.

Es wäre auch ein deutliches Signal an den theologischen Nachwuchs, dass er für die Zukunft unserer Kirche dringend gebracht wird.“

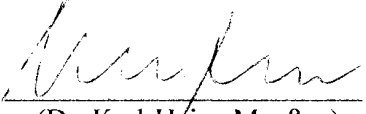
gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges wird beglaubigt

Leerhafe, den 22.11.2011



Der Kirchenkreistag

 , Vorsitzender
(Dr. Karl-Heinz Menßen)

2.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz vom 9. November 2011

betr. Übernahme ehrenamtlicher Pastoren und Pastorinnen in den Pfarrdienst

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 6. Februar 2012:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreistag des Kirchenkreises Grafschaft Diepholz hat in seiner Sitzung am 09. November 2011 den im anliegenden Protokollbuchauszug dargestellten Antrag an die Landessynode verabschiedet.

Wir bitten um entsprechende Beratung und Verabschiedung in den synodalen Gremien.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'U. P.' followed by a long horizontal stroke.

Superintendent, Vors.

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch des Kirchenkreistages**

Sulingen, den 09. November 2011

Anwesend:
Vorsitzende: Herr Hans-Rudolf Kalus
und 49 Mitglieder des Kirchenkreistages

(TOP 7)

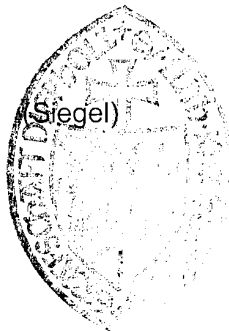
Antrag an die Landessynode

Nach kurzer Erörterung wird der Beschluss, den folgenden Antrag an die Synode zu stellen, einstimmig gefasst.

Der Kirchenkreistag des Kirchenkreises Grafschaft Diepholz bittet die Landessynode zu überlegen, ob die generelle Ablehnung, ehrenamtliche Pastorinnen oder Pastoren in ein Hauptamt zu übernehmen, angesichts der sich abzeichnenden Problemlage nicht zu überdenken ist. Er bittet um die Prüfung der Möglichkeiten, ehrenamtliche Pastorinnen und Pastoren - und sei es auch nur in Einzelfällen - in den Pfarrdienst zu übernehmen.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt.



Diepholz, den 06. Februar 2012

Kirchenamtsrat

3.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Leer
vom 23. Januar 2012

betr. Neuordnung der Rechnungsprüfungsämter der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Schreiben des Leiters des Kirchenamtes Leer vom 7. März 2012:

Sehr geehrtes Präsidium,
sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrage des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Leer tragen wir Ihnen folgende

Eingabe

vor:

Der Kirchenkreisvorstand hat sich in seinen Sitzungen am 06. Dezember 2011 und am 23. Januar 2012 mit den vom Landeskirchenamt angedachten Neustrukturierungen kirchlicher Rechnungsprüfung befasst. In diesem Zusammenhang wurde die Praxisrelevanz dieser Planungen für die Kirchenkreisebene beleuchtet und mit großer Besorgnis auf die zu erwartenden Auswirkungen geschaut:

Anlass dieser Besorgnis sind die voraussichtlich massiven Reduzierungen der Aufgabenbereiche der Rechnungsprüfungsämter.

Die vom Landeskirchenamt angestrebte Kostenverlagerung entspricht nicht der Intention von Aktenstück 98, das ausdrücklich von einer Kosten**reduzierung** ausgeht.

Kostenverlagerungen in andere Bereiche entlasten lediglich formal einen Bereich, bürden mit den Aufgaben aber auch die Kosten einem anderen Bereich auf.

Dieses Verfahren ist nicht akzeptabel.

Der Kirchenkreisvorstand befürchtet bei einer spürbaren Ausdünnung der **Rechnungsprüfungsämter** einen starken Qualitätsverlust in der Prüfung. Dies hätte sowohl binnenkirchlich, als auch in der Außenwirkung nicht zu unterschätzende negative Auswirkungen.

Dazu kommt, dass im Rahmen der Einführung doppischer Rechnungsführung die Anforderungen an Prüfungsqualität spürbar steigen werden.

Als Reaktion auf einen Rückzug der Landeskirche aus der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung werden die Kirchenkreise Wirtschaftsprüfungsunternehmungen und/ oder Steuerberater mit der Aufgabe zu betrauen haben.

Hierdurch verlagern sich die Kosten von der Landeskirche (Landeskirchenamt) auf die Kirchenkreisebene.

Eine echte Einsparung von Kosten ist dem Kirchenkreisvorstand nicht ersichtlich.

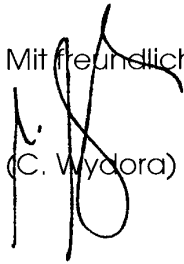
Sollte eine Aufgabenverlagerung stattfinden, hält es der Kirchenkreisvorstand Leer für unabdingbar, landeskirchenweit einheitliche Prüfungsstandards vorzugeben und für deren Einhaltung zu sorgen.

Der Kirchenkreisvorstand Leer erkennt die Notwendigkeit von Strukturveränderungen grundsätzlich an.

Er bittet die Synode allerdings darum, Umstrukturierungen, die in anderen Bereichen zu gleichen oder höheren Kosten führen, zwar als **Umstrukturierungen** zu billigen, sie aber im Sinn der Ziele des Aktenstückes 98 ff. nicht als erbrachte **Einsparungen** zu werten.

Der Kirchenkreisvorstand Leer sieht die Notwendigkeit, stattdessen durch eine qualifizierte Aufgabenkritik eine echte Verschlankung der landeskirchlichen Verwaltung anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

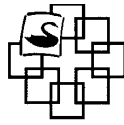


(C. Wydora)

Anlage

Anlage

Niederschrift über die Sitzung des
Kirchenkreisvorstandes Leer
am 23. Januar 2012



Superintendent Klemenz
und
9 Mitglieder

TOP 3.3 Eingabe an die Landessynode in Sachen „Zukunft der Bau- und Rechnungsprüfungsämter

...

Beschluss:

Der Kirchenkreisvorstand Leer nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass es Planungen des Landeskirchenamtes gibt, massive Reduzierungen der Aufgabenbereiche der Bau- und Rechnungsprüfungsämter vorzunehmen.

Der Kirchenkreisvorstand Leer kann nicht erkennen, wie durch die Reduzierung der **Bauämter** zukünftig reale Einsparungen bei gleichzeitiger Sicherung der Qualität und des Fachwissens in denkmalpflegerischen Fragen erreicht werden sollen.

Durch die Notwendigkeit des Einsatzes örtlicher Architekten werden die im Landeskirchenamt eingesparten Kosten dauerhaft auf die Ebene der Kirchenkreise verlagert, vermutlich sogar mit einem Faktor größer gleich eins.

Die Kirchenkreise müssten diese zusätzlichen Kosten durch Verwendung von Baumitteln aufbringen, was wiederum zu einer Reduzierung des tatsächlich den Kirchenkreisen für die Baupflege zur Verfügung stehenden Finanzmittel und einer schleichenden Verschlechterung der Bausubstanz führen würde.

Eine Kostenverlagerung entspricht nicht der Intention von Aktenstück 98, das ausdrücklich von einer Kostenreduzierung ausgeht.

Kostenverlagerungen in andere Bereiche entlasten formal einen Bereich, bürden mit den Aufgaben aber auch die Kosten einem anderen Bereich auf.

Dieses Verfahren ist nicht akzeptabel.

Der Kirchenkreisvorstand befürchtet zudem bei einer spürbaren Ausdünnung der **Rechnungsprüfungsämter** einen starken Qualitätsverlust in der Prüfung. Dies hätte sowohl binnenkirchlich, als auch in der Außenwirkung nicht zu unterschätzende negative Auswirkungen.

Dazu kommt, dass im Rahmen der Einführung doppischer Rechnungsführung die Anforderungen an Prüfungsqualität spürbar steigen werden.

Als Reaktion auf einen Rückzug der Landeskirche aus der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung werden die Kirchenkreise Wirtschaftsprüfungsunternehmungen mit der Aufgabe zu betrauen haben.

Auch in diesem Fall verlagern sich die Kosten von der Landeskirche (Landeskirchenamt) auf die Kirchenkreisebene.

Eine echte Einsparung von Kosten ist dem Kirchenkreisvorstand nicht ersichtlich.

Sollte eine Aufgabenverlagerung stattfinden, hält es der Kirchenkreisvorstand Leer für unabdingbar, landeskirchenweit einheitliche Prüfungsstandards vorzugeben und für deren Einhaltung zu sorgen.

Der Kirchenkreisvorstand Leer erkennt die Notwendigkeit von Strukturveränderungen grundsätzlich an.

Er bittet die Synode allerdings darum, Umstrukturierungen, die in anderen Bereichen zu gleichen oder höheren Kosten führen, zwar als Umstrukturierungen zu billigen, sie aber im Sinn der Ziele des Aktenstückes 98 nicht als erbrachte Einsparungen zu werten.

Der Kirchenkreisvorstand Leer sieht die Notwendigkeit, stattdessen eine echte Verschlan-
kung von Verwaltung durch eine qualifizierte Aufgabenkritik anzustreben.

10 - 0 - 0

Dieser Beschluss wurde ordnungsgemäß gefasst. Die Richtigkeit obigen Beschlusses wird beglaubigt.



Leer, am 8. März 2012
Für den Kirchenkreisvorstand Leer

KVOR C. Wydora, Kirchenamtsleiter

4.

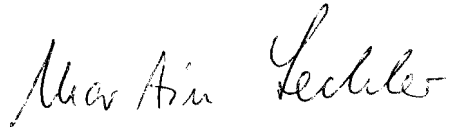
Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Nienburg
vom 20. März 2012
betr. Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 30. März 2012:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen einen Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Nienburg zur Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung zur Beratung und Beschlussfassung durch die Landessynode.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Martin Lechler". The signature is written in a cursive style with a large initial 'M'.

Martin Lechler, Vorsitzender

Anlage

Anlage

Auszug aus dem
Protokollbuch des
Kirchenkreisvorstandes Nienburg
am 20.03.2012



Anwesend waren
Herr Sup. Lechler
und
6 Mitglieder

9.8 Antrag an die Landessynode zur Gesetzesfolgenabschätzung

Bei vielen Entscheidungen der Synode wurde aus Sicht der Kirchenkreise nicht deutlich, ob und inwieweit die Synode sich über die sich aus den Gesetzesvorlagen entstehenden personellen, sachlichen und finanziellen Folgen für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bewusst war. Deshalb wird vorgeschlagen, ein für Gesetzentwürfe der niedersächsischen Landesregierung seit 2004 verbindlich festgelegtes Verfahren entsprechend für Gesetzentwürfe der Landessynode einzuführen. Dies Verfahren hat sich bewährt. Die entsprechenden Regelungen sind in § 38 der Geschäftsordnung der Landesregierung und in den vorläufigen Grundsätzen für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen vom 15.04.1998 (Nds.MBl. 1998, S.759) festgelegt.

Finanzieller und personeller Mehraufwand auf landeskirchlicher Ebene sind durch diesen Beschlussvorschlag nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass bei Gesetzesentwürfen diese Aspekte bereits bewertet wurden, aber bisher vermutlich lediglich nicht ausreichend deutlich gemacht wurden.

Beschluss:

Der Kirchenkreisvorstand beschließt, den nachfolgenden Antrag an die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu stellen:

Die Landessynode möge beschließen:

„Jeder Gesetzesvorlage ist eine Gesetzesfolgenabschätzung beizufügen. Ist eine Gesetzesfolgenabschätzung in einem Einzelfall nicht möglich oder erforderlich, so ist dies zu begründen.“

Die Gesetzesfolgenabschätzung besteht aus einer Wirksamkeitsprüfung und einer Finanzfolgenabschätzung.

Die Wirksamkeitsprüfung soll klären, ob

1. eine Regelung durch Rechtsvorschrift erforderlich ist,
2. welche Regelungsalternativen es gibt,
3. inwieweit die Regelungsalternativen den beabsichtigten Zweck erreichen,
4. welche Folgen über die Erreichung des Regelungszwecks hinaus zu erwarten sind und
5. wie diese Folgen zu bewerten sind.

In der Finanzfolgenabschätzung wird dargestellt, welche finanziellen Folgen durch die beabsichtigte Regelung für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche in absehbarer Zeit zu erwarten sind.“

7 – 0 – 0

Dieser Beschluss wurde ordnungsgemäß gefasst. Die Richtigkeit obigen Beschlusses wird beglaubigt.



Der Kirchenkreisvorstand Nienburg

M. Lechler,
Superintendent

5.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf
vom 21. März 2012
betr. Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 26. März 2012:

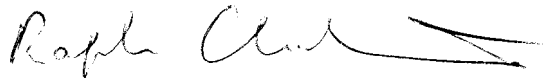
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreisvorstand hat einstimmig beschlossen, folgenden Antrag zu stellen:
Jeder Gesetzesvorlage möge eine Gesetzesfolgenabschätzung beigefügt werden.

Der vollständige Antrag geht aus dem beigefügten Beschluss des
Kirchenkreisvorstandes Burgdorf hervor.

Wir bitten um Beratung unseres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ralph Charbonnier, S.
Vorsitzender

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch des
Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf - Der Kirchenkreisvorstand -**

Ehlershausen, 21.03.2012

Anwesend: Vors.: Superintendent Dr. Ralph Charbonnier Kirchenkreisvorsteher/innen: 6
--

V. Weitere Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes

...

TOP V. 7: Eingabe an die Landessynode**Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf hat am
21.03.2012 folgenden Antrag an die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche
Hannovers einstimmig beschlossen:**

Die Landessynode möge beschließen:

„Jeder Gesetzesvorlage ist eine Gesetzesfolgenabschätzung beizufügen. Ist eine
Gesetzesfolgenabschätzung in einem Einzelfall nicht möglich oder erforderlich, so ist
dies zu begründen.

Die Gesetzesfolgenabschätzung besteht aus einer Wirksamkeitsprüfung und einer
Finanzfolgenabschätzung.

Die Wirksamkeitsprüfung soll klären, ob

1. eine Regelung durch Rechtsvorschrift erforderlich ist
2. welche Regelungsalternativen es gibt
3. inwieweit die Regelungsalternativen den beabsichtigten Zweck erreichen
4. welche Folgen über die Erreichung des Regelungszwecks hinaus zu erwarten und
5. wie diese Folgen zu bewerten sind

In der Finanzfolgenabschätzung wird dargestellt, welche finanziellen Folgen durch die
beabsichtigte Regelung für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die
Landeskirche in absehbarer Zeit zu erwarten sind.“

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszugs wird beglaubigt.



(L. S.)

Burgwedel, 16.04.2012

Für den Kirchenkreisvorstand des
Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf
Im Auftrage



6.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf
vom 11. April 2012
betr. Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 18. April 2012:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf hat auf seiner Sitzung am 11. April 2012 beschlossen, den nachfolgenden Antrag an die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu stellen:

Die Landessynode möge beschließen:

„Jeder Gesetzesvorlage ist eine Gesetzesfolgenabschätzung beizufügen. Ist eine Gesetzesfolgenabschätzung in einem Einzelfall nicht möglich oder erforderlich, so ist dies zu begründen.

Die Gesetzesfolgenabschätzung besteht aus einer Wirksamkeitsprüfung und einer Finanzfolgenabschätzung.

Die Wirksamkeitsprüfung soll klären, ob

1. eine Regelung durch Rechtsvorschrift erforderlich ist,
2. welche Regelungsalternativen es gibt,
3. inwieweit die Regelungsalternativen den beabsichtigten Zweck erreichen,
4. welche Folgen über die Erreichung des Regelungszwecks hinaus zu erwarten sind und
5. wie diese Folgen zu bewerten sind.

In der Finanzfolgenabschätzung wird dargestellt, welche finanziellen Folgen durch die beabsichtigte Regelung für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche in absehbarer Zeit zu erwarten sind.“

Begründung:

Bei vielen Entscheidungen der Synode wurde aus Sicht der Kirchenkreise nicht deutlich, ob und inwieweit die Synode sich über die sich aus den Gesetzesvorlagen entstehenden personellen, sachlichen und finanziellen Folgen für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bewusst war. Deshalb wird vorgeschlagen, ein für Gesetzentwürfe der niedersächsischen Landesregierung seit 2004 verbindlich festgelegtes Verfahren entsprechend für Gesetzentwürfe der Landessynode einzuführen. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Die entsprechenden Regelungen sind in § 38 der Geschäftsordnung der Landesregierung und in den vorläufigen Grundsätzen für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen vom 15.04.1998 (Nds.MBl. 1998, S.759) festgelegt.

Finanzieller und personeller Mehraufwand auf landeskirchlicher Ebene sind durch diesen Beschlussvorschlag nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass bei Gesetzesentwürfen diese Aspekte bereits bewertet wurden, aber bisher vermutlich lediglich nicht ausreichend deutlich gemacht wurden.

Mit freundlichen Grüßen



(Hagen)
Superintendent, Vors.

Anlage

Anlage

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch		
Anwesend	Wunstorf	den 11. April 2012
Vorsitz: Sup. Hagen		
Weitere Mitglieder des KKV: 5		

(4)

Antrag an die Landessynode

Der KKV des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf beschließt folgenden Antrag an die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers:

Die Landessynode möge beschließen:

„Jeder Gesetzesvorlage ist eine Gesetzesfolgenabschätzung beizufügen. Ist eine Gesetzesfolgenabschätzung in einem Einzelfall nicht möglich oder erforderlich, so ist dies zu begründen.

Die Gesetzesfolgenabschätzung besteht aus einer Wirksamkeitsprüfung und einer Finanzfolgenabschätzung.

Die Wirksamkeitsprüfung soll klären, ob

1. eine Regelung durch Rechtsvorschrift erforderlich ist,
2. welche Regelungsalternativen es gibt,
3. inwieweit die Regelungsalternativen den beabsichtigten Zweck erreichen,
4. welche Folgen über die Erreichung des Regelungszwecks hinaus zu erwarten sind und
5. wie diese Folgen zu bewerten sind.

In der Finanzfolgenabschätzung wird dargestellt, welche finanziellen Folgen durch die beabsichtigte Regelung für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche in absehbarer Zeit zu erwarten sind.“

Begründung:

Bei vielen Entscheidungen der Synode wurde aus Sicht der Kirchenkreise nicht deutlich, ob und inwieweit die Synode sich über die sich aus den Gesetzesvorlagen entstehenden personellen, sachlichen und finanziellen Folgen für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bewusst war. Deshalb wird vorgeschlagen, ein für Gesetzentwürfe der niedersächsischen Landesregierung seit 2004 verbindlich festgelegtes Verfahren entsprechend für Gesetzentwürfe der Landessynode einzuführen. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Die entsprechenden Regelungen sind in § 38 der Geschäftsordnung der Landesregierung und in den vorläufigen Grundsätzen für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen vom 15.04.1998 (Nds.MBl. 1998, S.759) festgelegt.

Finanzieller und personeller Mehraufwand auf landeskirchlicher Ebene sind durch diesen Beschlussvorschlag nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass bei Gesetzesentwürfen diese Aspekte bereits bewertet wurden, aber bisher vermutlich lediglich nicht ausreichend deutlich gemacht wurden.


Unterschriften

Vorstehender Beschluss wurde ordnungsgemäß gefasst und die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt

(Siegel)



Wunstorf, den 16. April 2012


(Furche, Kirchenverwaltungsoberrätin)

7.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf vom 11. April 2012

betr. Rückblick auf die Kirchenvorstandswahl am 18. März 2012; Änderung des § 25 Absatz 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 18. April 2012:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf hat in seiner Sitzung am 11. April 2012 einen Rückblick auf die Kirchenvorstandswahlen 2012 vorgenommen, und **stellt hiermit folgenden Antrag:**

Der KKV des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf bittet die Synode, die Regelung zur Zahl der Stimmen für die Wählerinnen und Wähler zu ändern und schlägt vor, zur alten Regelung zurück zu kehren, so dass die Zahl der Stimmen wieder der Zahl der zu Wählenden entspricht.

Begründung:

Die aktuelle Regelung hat sich nicht bewährt. An vielen Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Differenz zwischen der Zahl der zu Wählenden und der Stimmenzahl zu Verwirrung geführt.


Allgemein wurde die geringe Stimmenzahl als unpassend für eine kirchliche Wahl empfunden. Viele Wählerinnen und Wähler wollten mehr Stimmen abgeben, um die vielen guten Kandidaten zu würdigen.

Insbesondere entstand der Eindruck, dass viele neue Kandidaten relativ wenig Stimmen bekommen haben, was in Zukunft das Gewinnen von Kandidaten erschweren könnte.

Besonders verschärft wurde die Situation in Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken, in denen die Wähler dann nur eine einzige Stimme hatten.

Die aktuelle Regelung verbessert auch nicht die Problematik in Gemeinden, in denen es nicht mehr Kandidaten als zu Wählende gibt.

Mit freundlichen Grüßen



(Hagen)
Superintendent, Vors.

Anlage

Anlage

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch		
Anwesend	Wunstorf ,den	11. April 2012
Vorsitz: Sup. Hagen		
Weitere Mitglieder des KKV: 5		

2. Rückblick auf die KV-Wahl 2012:

Der KKV des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf bittet die Synode, die Regelung zur Zahl der Stimmen für die Wählerinnen und Wähler zu ändern und schlägt vor, zur alten Regelung zurück zu kehren, so dass die Zahl der Stimmen wieder der Zahl der zu Wählenden entspricht.

Begründung:

Die aktuelle Regelung hat sich nicht bewährt. An vielen Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Differenz zwischen der Zahl der zu Wählenden und der Stimmenzahl zu Verwirrung geführt.

Allgemein wurde die geringe Stimmenzahl als unpassend für eine kirchliche Wahl empfunden. Viele Wählerinnen und Wähler wollten mehr Stimmen abgeben, um die vielen guten Kandidaten zu würdigen.

Insbesondere entstand der Eindruck, dass viele neue Kandidaten relativ wenig Stimmen bekommen haben, was in Zukunft das Gewinnen von Kandidaten erschweren könnte.

Besonders verschärft wurde die Situation in Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken, in denen die Wähler dann nur eine einzige Stimme hatten.

Die aktuelle Regelung verbessert auch nicht die Problematik in Gemeinden, in denen es nicht mehr Kandidaten als zu Wählende gibt.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss wurde ordnungsgemäß gefasst und die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt



Wunstorf ,den 16. April 2012

F. J. C.

(Furche, Kirchenverwaltungsoberrätin)

8.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen
vom 14. März 2012

betr. Einführung einer Gesetzesfolgenabschätzung

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 20. April 2012:

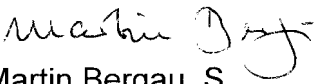
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ev.-luth. Kirchenkreisvorstand Burgwedel-Langenhagen hat einstimmig
beschlossen folgenden Antrag zu stellen:
Jeder Gesetzesvorlage möge eine Gesetzesfolgenabschätzung beigefügt werden.

Der vollständige Antrag geht aus dem beigefügten Beschluss des
Ev.-luth. Kirchenkreisvorstandes Burgwedel-Langenhagen hervor.

Wir bitten um Beratung unseres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Bergau, S.
Vorsitzender

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch des
Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen – Der Kirchenkreisvorstand –**

Burgwedel, 14.03.2012

Anwesend: Vorsitzender: Superintendent Martin Bergau Kirchenkreisvorsteher/innen: 7

VIII. Weitere Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes

...

TOP VIII. 4	Synodeneingabe	
--------------------	-----------------------	--

...

Ferner informiert Herr Bergau über folgende Synodeneingabe:

Die Landessynode möge beschließen:

„Jeder Gesetzesvorlage ist eine Gesetzesfolgenabschätzung beizufügen.
Ist eine Gesetzesfolgenabschätzung in einem Einzelfall nicht möglich oder
erforderlich, so ist dies zu begründen.“

Die Gesetzesfolgenabschätzung besteht aus einer Wirksamkeitsprüfung
und einer Finanzfolgenabschätzung.

Die Wirksamkeitsprüfung soll klären, ob

1. eine Regelung durch Rechtsvorschrift erforderlich ist
2. welche Regelungsalternativen es gibt
3. inwieweit die Regelungsalternativen den beabsichtigten Zweck erreichen
4. welche Folgen über die Erreichung des Regelungszwecks hinaus zu erwarten sind und
5. wie diese Folgen zu bewerten sind

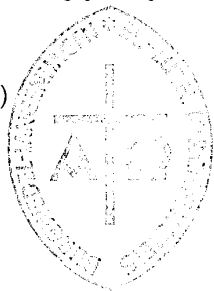
In der Finanzfolgenabschätzung wird dargestellt, welche finanzielle Folgen durch
die beabsichtigte Regelung für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die
Landeskirche in absehbarer Zeit zu erwarten sind.“

...

Der Kirchenkreisvorstand beschließt einstimmig den obigen Antrag.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszugs wird beglaubigt.

(L. S.)



Burgwedel, 20.04.2012

Für den Kirchenkreisvorstand des
Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen

Im Auftrage

9.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Nienburg
vom 17. April 2012

betr. Rückblick auf die Kirchenvorstandswahl am 18. März 2012; Änderung des § 25 Absatz 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 24. April 2012:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen einen Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Nienburg zur Änderung des Gesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände durch die Landessynode.

Mit freundlichen Grüßen

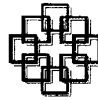
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lechler', written in a cursive style.

Martin Lechler, Vorsitzender

Anlage

Anlage

**Auszug aus dem
Protokollbuch des
Kirchenkreisvorstandes Nienburg
am 17.04.2012**



**Anwesend waren
Herr Schumann
(stv. Vorsitzender)
und 6 Mitglieder**

9.3 Antrag an die Synode zur KV-WahlBeschluss:

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Nienburg bittet die Synode, die Regelung zur Zahl der Stimmen für die Wählerinnen und Wähler zu ändern und schlägt vor, zur alten Regelung zurück zu kehren, so dass die Zahl der Stimmen wieder der Zahl der zu Wählenden entspricht.

Begründung:

Die aktuelle Regelung hat sich nicht bewährt. An vielen Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Differenz zwischen der Zahl der zu Wählenden und der Stimmenzahl zu Verwirrung geführt.

Allgemein wurde die geringe Stimmenzahl als unpassend für eine kirchliche Wahl empfunden. Viele Wählerinnen und Wähler wollten mehr Stimmen abgeben, um die vielen guten Kandidaten zu würdigen.

Insbesondere entstand der Eindruck, dass viele neue Kandidaten relativ wenig Stimmen bekommen haben, was in Zukunft das Gewinnen von Kandidaten erschweren könnte.

Besonders verschärft wurde die Situation in Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken, in denen die Wähler dann nur eine einzige Stimme hatten.

Die aktuelle Regelung verbessert auch nicht die Problematik in Gemeinden, in denen es nicht mehr Kandidaten als zu Wählende gibt.

7 - 0 - 0

Dieser Beschluss wurde ordnungsgemäß gefasst. Die Richtigkeit obigen Beschlusses wird beglaubigt.



Der Kirchenkreisvorstand Nienburg

**M. Lechler,
Superintendent**

10.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhauederfehn
vom 17. November 2011

betr. Produktion von Agro-Kraftstoffen und Subventionierung von Biogasanlagen

Schreiben des Leiters des Kirchenamtes Leer vom 11. April 2012:

Sehr geehrtes Präsidium,
sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrage des Kirchenkreistagsvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhauederfehn tragen wir Ihnen folgende

Eingabe

vor:

Der *Ausschuss für Mission und Brot für die Welt* des Kirchenkreistages Rhauederfehn hat sich intensiv mit den sozialen und ökologischen Auswirkungen einer zunehmend industrialisierten Landwirtschaft hier und in Übersee befasst und beschreibt die Situation zusammengefasst wie folgt:

„Das so genannte „Landgrabbing“ nimmt seit einigen Jahren verstärkt zu.

Im Süden und im Norden der Welt investieren Großunternehmen in die Landwirtschaft, um ihr Geld anzulegen. Dabei verdrängen die großen Betriebe oft die kleineren vor Ort.

Monokulturen entstehen, die die Massentierhaltung oder die Herstellung von Agrokraftstoffen begünstigen. Die lokale Versorgung mit Grundnahrungsmitteln wird behindert - zum Nachteil der überwiegend armen Bevölkerung.

Aber auch in unserer Region ist festzustellen, dass in zunehmendem Maße Monokulturen entstehen, nämlich erschreckend viele Maisanbauflächen für immer mehr und immer größere Biogasanlagen.

Neben Belastungen durch den Anlieferverkehr und Entsorgung ist schon jetzt durch diese Anbauflächen mit sehr intensiver Düngung (Gülle) und Einsatz von Pestiziden in größeren Gebieten Niedersachsens das Grundwasser sehr stark belastet und wird künftig ungenießbar sein.

Außerdem werden durch den „Hunger“ der Biogas-Anlagen die Landpreise und Landpachten stark überhöht; bäuerliche Betriebe können diese Pachtpreise nicht mehr zahlen. Zwar gibt es eine Richtlinie, nach der nur Landwirte die Anlagen betreiben dürfen, dies wird aber z. T. von Agrarunternehmen hintertrieben.

Der (in der Regel Mais-) Anbau soll betriebsnah erfolgen, die Entfernungen steigen aber zunehmend.

Dies ist aber weder ökonomisch, noch ökologisch sinnvoll und vertretbar.“

Der Kirchenkreistag Rhauederfehn hat auf Bitte des Ausschusses in seiner 13ten Tagung am 17. November 2011 das Thema aufgenommen und folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Synode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers möge sich gegen die Verwendung von Lebensmitteln zur Herstellung von Agrokraftstoffen aussprechen und eine entsprechende Eingabe bei der Niedersächsischen Landesregierung einbringen.

Ebenso sollte die Subventionierung von Biogas-Anlagen eingestellt werden, um die Monokulturen durch überhöhten Maisanbau zu verhindern.

Begründung:

Seit einigen Jahren nimmt das „Landgrabbing“ verstärkt zu.

Im Süden und im Norden der Welt investieren Großunternehmen in die Landwirtschaft, um ihr Geld anzulegen. Dabei verdrängen die großen Betriebe oft die kleineren vor Ort. Monokulturen entstehen, die die Massentierhaltung oder die Herstellung von Agrokraftstoffen begünstigen.

Die lokale Versorgung mit Grundnahrungsmitteln wird behindert; zum Nachteil der überwiegend armen Bevölkerung.

Auch in unserer Region müssen wir in zunehmendem Maße Monokulturen feststellen; die Anbauflächen von Mais haben sich verdoppelt. Grund sind die immer mehr und größer werdenden Biogasanlagen. Durch die Anbauflächen mit sehr intensiver Düngung (Gülle) wird in nicht allzu ferner Zukunft das Grundwasser übermäßig belastet und als Trinkwasser unbrauchbar werden.

Die Landpreise und Pachten steigen unaufhörlich. Letztere betragen inzwischen 500 bis 700 Euro (bei sehr guten Bodenverhältnissen und entsprechenden Konkurrenzangeboten bis zu 1.000 Euro) pro Hektar.

Auch ökologisch sind die Biogasanlagen sehr zu hinterfragen, wenn der Mais von weit entfernten Flächen mit großem Aufwand und hohem Treibstoffverbrauch transportiert werden muss - ganz zu schweigen von den zusätzlichen Belastungen von Wirtschaftswegen und Straßen.

Namens und im Auftrage des Vorstandes des Kirchenkreistages Rhauferdeh bitten wir das Präsidium der Landessynode, die Eingabe des Kirchenkreistages Rhauferdeh auf einer der nächsten Synodentagungen zu behandeln.

Vielen Dank.

Zur Vereinfachung der Bearbeitung erhält das Synodalbüro dieses Schreiben auch in Datenform.

Mit freundlichen Grüßen



(C. Wydra)

Anlage

Anlage

Auszug aus dem
Protokollbuch des
Kirchenkreistages Rhau derfehn
am 17. November 2011

Anwesend waren
der Vorsitzende Helmut Collmann
und
47 Mitglieder

TOP 7

**Antrag des Ausschusses für Mission und Brot für die Welt,
Thema: Biogasanlagen**

Herr Georg Collmann trägt für den Ausschusses für Mission und Brot für die Welt vor:

Im Ausschuss war u.a. die Produktion von Agro-Kraftstoffen Thema.

Der Ausschuss will auf folgende Problematik aufmerksam machen:

Das so genannte „Landgrabbing“ nimmt seit einigen Jahren verstärkt zu. Im Süden und im Norden der Welt investieren Großunternehmen in die Landwirtschaft, um ihr Geld anzulegen. Dabei verdrängen die großen Betriebe oft die kleineren vor Ort.

Monokulturen entstehen, die die Massentierhaltung oder die Herstellung von Agrokraftstoffen begünstigen. Die lokale Versorgung mit Grundnahrungsmitteln wird behindert - zum Nachteil der überwiegend armen Bevölkerung.

Aber auch in unserer Region ist festzustellen, dass in zunehmendem Maße Monokulturen entstehen, nämlich erschreckend viele Maisanbauflächen für immer mehr und immer größere Biogasanlagen.

Neben Belastungen durch den Anlieferverkehr und Entsorgung ist schon jetzt durch diese Anbauflächen mit sehr intensiver Düngung (Gülle) und Einsatz von Pestiziden in größeren Gebieten Niedersachsens das Grundwasser sehr stark belastet und wird künftig ungenießbar sein. Außerdem werden durch den „Hunger“ der Biogas-Anlagen die Landpreise und Landpachten stark überhöht; bäuerliche Betriebe können diese Pachtpreise nicht mehr zahlen. Zwar gibt es eine Richtlinie, nach der nur Landwirte die Anlagen betreiben dürfen, dies wird aber z. T. von Agrounternehmen hintertrieben. Der (in der Regel Mais-) Anbau soll betriebsnah erfolgen, die Entfernungen steigen aber zunehmend.

Dies ist aber weder ökonomisch, noch ökologisch sinnvoll und vertretbar.

Dieser Beschluss – Seite 1 von 2 Seiten - wurde ordnungsgemäß gefasst.
Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges wird beglaubigt.




A. Dieling, KVR

11.

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg

vom 1. März 2012

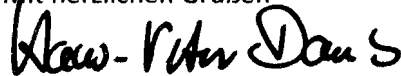
betr. Finanzierung von Kindertagesstätten in der hannoverschen Landeskirche

Schreiben des Superintendenten des Kirchenkreises Rotenburg vom 2. März 2012:

Sehr geehrter Herr Schneider, sehr geehrte Damen und Herren,

die beiliegende Eingabe an die Landessynode hat der Kirchenkreistag in Rotenburg auf seiner Sitzung am 01.03.2012 einstimmig beschlossen. Dem Beschluss im Kirchenkreistag ging eine intensive Debatte in der Arbeitsgemeinschaft der Trägerkirchengemeinden des Kirchenkreises voraus. Sollte die Frage einer Dynamisierung der landeskirchlichen Bezuschussung der evangelischen Kindertagesstätten tatsächlich angegangen werden, stellen wir gern unsere weiter gehenden Überlegungen zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen



Hans-Peter Daub

Anlagen

Anlage 1**Eingabe des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises
Rotenburg an die Landessynode****Betr.: Landeskirchliche Förderung der Kindertagesstätten in evangelischer Träger-
schaft**

Seit geraumer Zeit fordern die Landeskirche und das Diakonische Werk die Veränderung der Trägerstrukturen für die Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten. Es sollen größere Einheiten entstehen, die eine professionelle betriebswirtschaftliche und pädagogische Leitung vorhalten, Qualitätsentwicklung sicherstellen, auf sich verändernde Kinderzahlen flexibel reagieren und insgesamt in einer Betreuungslandschaft, die im Wandel begriffen ist, unternehmerisch handeln können.

Die Trägerkirchengemeinden im Kirchenkreis Rotenburg haben sich auf diesen Weg gemacht und stehen nun unmittelbar vor der Gründung eines Kindertagesstättenverbandes zusammen mit Kirchengemeinden im Kirchenkreis Verden. Auch ist zumindest für fünf Jahre die Finanzierung einer pädagogischen Leitung sicher gestellt. Allerdings erweist sich in diesem Veränderungsprozess die Tatsache als sehr behindernd, dass die Fördergrundsätze der Landeskirche selbst nach wie vor sehr statisch sind. Mit dem Moratorium für die Gründung bzw. Übernahme neuer Gruppen oder Einrichtungen ist die Anzahl der geförderten Gruppen quasi eingefroren. Eine flexible Reaktion auf Veränderungen im Markt ist nicht möglich. Auch steht die schon länger angekündigte Förderung für die Finanzierung der Leitungsstrukturen in einem Verband noch immer aus.

Wir bitten darum die Landessynode, sehr kurzfristig dafür Sorge zu tragen, dass die Förderstrukturen für die Arbeit der Kindertagesstätten dahingehend verändert werden, dass sie sich an der realen Anzahl der vorhandenen kirchlichen Einrichtungen und Gruppen orientieren und auf Veränderungen auch zukünftig reagieren. Wo sich die Chance zur Ausweitung unseres Angebotes und evtl. sogar zur Übernahme von Kindertagesstätten ergibt, wollen wir sie nutzen und auch dort einen kirchlichen Beitrag leisten können. Wo das kirchliche Betreuungsangebot zurückgefahren wird, soll es auch zu realen Einsparungen kommen, die für die Kindertagesstättenarbeit an anderer Stelle zur Verfügung stehen kann.

Außerdem bitten wir um eine schnelle Klärung des landeskirchlichen Beitrages zur Finanzierung von pädagogischen Leitungen in Kindertagesstättenverbänden.

(Einstimmig beschlossen im Kirchenkreistag am 01.03.2012)

Anlage 2

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch des Kirchenkreistages Rotenburg

Anwesend:
Vorsitzender
Hartmut Ladwig und 42 Mitglieder

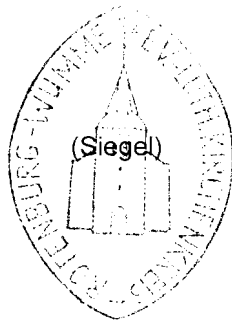
Rotenburg, den 01.03.2012

TOP 7: Eingabe des Kirchenkreistages des Ev.- Luth. Kirchenkreises Rotenburg an die Landssynode in Bezug auf die zukünftige Finanzierung der Kindertagesstätten

Sup. Hans-Peter Daub erläutert die Eingabe an die Landessynode zur landeskirchlichen Förderung der Kindertagesstätten in ev. Trägerschaft. Ziel der Eingabe an die Landessynode: Die Kirchenkreise, die mehr für Kindertagesstätten machen, müssen mehr landeskirchliche Mittel bekommen als die, die weniger machen. Die Inhalte der Eingabe werden einstimmig beschlossen.

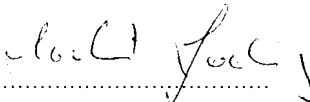
v.g.u. gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokoll-Auszuges beglaubigt.



Rotenburg, den 24.04.2012

Für den Kirchenkreistagsvorstand



A N L A G E II

Antrag, der gemäß § 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden ist

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Leer
vom 23. Januar 2012

betr. Neustrukturierung der landeskirchlichen Bauverwaltung

Überwiesen an den Landessynodalausschuss als Material

A N L A G E II

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Leer
vom 23. Januar 2012
betr. Neustrukturierung der landeskirchlichen Bauverwaltung

Schreiben des Leiters des Kirchenamtes Leer vom 7. März 2012:

Sehr geehrtes Präsidium,
sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrage des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Leer tragen wir Ihnen folgende

Eingabe

vor:

Der Kirchenkreisvorstand hat sich in seinen Sitzungen am 06. Dezember 2011 und am 23. Januar 2012 mit den vom Landeskirchenamt angedachten Neustrukturierungen kirchlicher Bauverwaltung befasst.

In diesem Zusammenhang wurde die Praxisrelevanz dieser Planungen für die Kirchenkreisebene beleuchtet und mit großer Besorgnis auf die zu erwartenden Auswirkungen geschaut:

Anlass dieser Besorgnis ist die voraussichtlich massive Reduzierung der Aufgabengebiete der Bauämter.

Der Kirchenkreisvorstand Leer kann nicht erkennen, wie durch die Reduzierung der Bauämter zukünftig reale Einsparungen bei gleichzeitiger Sicherung der Qualität und des Fachwissens in denkmalpflegerischen Fragen erreicht werden sollen.

Durch die Notwendigkeit des Einsatzes örtlicher Architekten werden die im Landeskirchenamt eingesparten Kosten dauerhaft auf die Ebene der Kirchenkreise verlagert, vermutlich sogar mit einem Faktor größer gleich eins.

Die Kirchenkreise müssten diese zusätzlichen Kosten durch Verwendung von Baumitteln aufbringen, was wiederum zu einer Reduzierung des tatsächlich den Kirchenkreisen für die Baupflege zur Verfügung stehenden Finanzmittel und einer schleichenden Verschlechterung der Bausubstanz führen würde.

Eine Kostenverlagerung entspricht nicht der Intention von Aktenstück 98, das ausdrücklich von einer Kosten**reduzierung** ausgeht.

Kostenverlagerungen in andere Bereiche entlasten formal einen Bereich, bürden mit den Aufgaben aber auch die Kosten einem anderen Bereich auf.

Dieses Verfahren ist nicht akzeptabel.